GEWUSST?

Brückentage – was bei Streit um den Urlaub gilt: Viel Freizeit für vergleichsweise wenig eingesetzte Urlaubstage – kein Wunder, dass Brückentage beliebt sind und auch bei der Urlaubsplanung für das Jahr 2022 wieder für manchen Streit sorgen werden. Was gilt dann aus arbeitsrechtlicher Sicht?

Einen Anspruch auf Urlaub an Brückentagen haben Arbeitnehmer jedenfalls nicht, stellt Arbeitsrechtler Alexander Bredereck klar.

Urlaub über Brückentage zu nehmen, ist beliebt. Aber: Die Vorgesetzten bestimmen, wer frei hat und wer nicht. Foto: Christin Klose/dpa-tmn

Geäußerten Urlaubswünschen müssen Führungskräfte nicht entsprechen, sofern aus betrieblicher Sicht etwas dagegenspricht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Wünsche überlagern.

Gut zu wissen: Führungskräfte dürfen bei Urlaubswünschen in Ferienzeiten Kollegen mit Kindern bevorzugen. Fallen Brückentage nicht in die Ferien, gibt es allerdings keinen Grund dafür. Hat der Chef oder die Chefin einen Urlaub einmal schriftlich genehmigt, darf er oder sie ihn nicht einseitig aufkündigen.

Gab es zuvor Diskussionen wegen eines nicht genehmigten Urlaubs, sollte man an den fraglichen Tagen nicht einfach krank machen, rät Bredereck. Denn gibt es ein Indiz dafür, dass die Arbeitsunfähigkeit nur vorgeschoben ist, hat der Arbeitgeber gute Chancen, die Bescheinigung vor Gericht erfolgreich anzuzweifeln. Eine vorangegangene Diskussion ist ein solches Indiz. **tmn**

Urteil zur Modernisierung: *Eine Mietanhebung ist nicht immer möglich*

Wohndauer und besondere Härte zählen

Eine Modernisierung kostet Geld. Eigentümer können einen Teil der Kosten daher auf die Mieter umlegen. Allerdings gibt es dafür Grenzen.

Modernisierungsmaßnahmen müssen Mieter in der Regel dulden. Allerdings müssen sie nicht in jedem Fall auch die daraus resultierende Mieterhöhung bezahlen. Bedeutet die Mieterhöhung nämlich für Mieter eine Härte, kann der Vermieter sie nicht durchsetzen. Das entschied das Landgericht Berlin (Az.: 64 S 111/20).

Müssen Grundsicherungsempfänger nach der Mieterhöhung damit rechnen, die Wohnung zu verlieren, ist eine solche Härte gegeben, wie die Zeitschrift „Das Grundeigentum“ (Nr. 20/2021) des Eigentümerverbandes Haus & Grund berichtet. Die Größe der Wohnung spielt dabei nicht unbedingt eine Rolle.

Mieterin zog vor Gericht: In dem verhandelten Fall war

Eine gut gedämmte Fassade rechtfertigt eine Mieterhöhung. Allerdings kann es in Härtefällen auch Ausnahmen geben. Foto: Klaus-Dietmar Gabbert/dpa-tmn

die Fassade an einem Mietshaus gedämmt worden. Eine Mieterin klagte gegen die entsprechende Modernisierungsmieterhöhung. Die Frau bezog ergänzende Zahlungen des Jobcenters. Sie war der Meinung, die höhere Miete bedeute für sie eine unzumutbare wirtschaftliche Härte, da sie die Wohnung dann nicht mehr halten könne.

Die Vermieterin war hingegen der Ansicht, die Frau lebe über ihre Verhältnisse und müsse eben in eine kleinere Wohnung umziehen. Die Mieterin lebte allein in der 71 Quadratmeter großen Wohnung. Bis zur Klärung des Rechtsstreit übernahm das Jobcenter den Erhöhungsbetrag.

Zu geringes Einkommen: Das Gericht gab der Mieterin Recht. Hier liege ein Härtefall vor, da der Mieterin nach Zahlung der erhöhten Miete kein Einkommen mehr verbleibt, dass es ihr ermöglicht, an ihrem bisherigen Lebenszuschnitt festzuhalten. Die Übernahme eines Teils der Miete durch das Jobcenter sei lediglich vorläufig erfolgt, damit die Mieterin die Wohnung nicht verliere.

Der Härteeinwand sei auch deshalb nicht ausgeschlossen, weil die Wohnung für eine einzelne Mieterin großzügig ist. Beim entsprechenden Abwägungsprozess spiele auch die Wohndauer eine entscheidende Rolel. In diesem Fall habe die Mieterin schon als Kind in der Wohnung gelebt. **tmn**

Anzeige

Schweigen ist Gold: Die Rechte des Beschuldigten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Besser erst einmal keine Angaben machen

§

Markus Reichel

Foto: Privat

Post von der Polizei zu bekommen, ist meistens eine unangenehme Angelegenheit. Besonders dann, wenn einem selbst die Begehung einer Straftat vorgeworfen und man zur Polizeidienststelle für eine Vernehmung geladen wird. Der folgende Beitrag soll erklären, wie sich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gestaltet und welche Möglichkeiten man als Betroffener eines solchen Verfahrens hat, um hierauf positiv einzuwirken.

■ **Zeuge oder Beschuldigter?** In welcher „Rolle“ man sich in einem Strafverfahren befindet, verrät das Anschreiben der Polizei. Im Betreff ist ersichtlich, ob man Beschuldigter einer Straftat ist oder nur als Zeuge gehört werden soll. Auch der folgende Text im Anschreiben gibt Auskunft hierüber, etwa durch die Formulierung „gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren wegen … geführt“.

Als Beschuldigter muss man keine Angaben zum Sachverhalt machen, man hat hier ein weitgehendes Schweigerecht, welches sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht gilt (§ 136 StPO). Auch muss der Beschuldigte die Aufforderung zum Erscheinen bei der Polizei, um eine Vernehmung durchzuführen, nicht Folge leisten, eine entsprechende Ladung seitens der Polizei ist keine Anordnung, die der Beschuldigte befolgen müsste. Etwas anderes gilt aber, wenn die Ladung durch das Gericht, beispielsweise durch den Ermittlungsrichter oder durch die Staatsanwaltschaft, erfolgt ist. Bei solchen Vernehmungen ist man auch dann als Beschuldigter zum Erscheinen verpflichtet (§§ 133, 163 a StPO), wenn man keine Sachverhaltsangaben machen möchte. Ob für den Beschuldigten eine Pflicht zum Erscheinen besteht, lässt sich unter anderem dadurch feststellen, ob in dem Schreiben die polizeiliche Vorführung für den Fall des Nichterscheinens angedroht wird. Wenn dies der Fall ist, handelt es sich um eine Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.

Als Zeuge ist man (§ 163 Abs. 3 StPO) grundsätzlich immer zum Erscheinen bei der Polizei und solange kein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht vorliegt, auch zur wahrheitsgemäßen Zeugenaussage verpflichtet.

■ **Was muss gegenüber der Polizei angeben werden?** Als Beschuldigter muss man keine Sachverhaltsangaben machen. Hierbei sind die Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft verpflichtet, zu Beginn der Vernehmung (§ 136 Abs. 1 StPO) mitzuteilen, welche Tat einem zur Last gelegt wird und dass es dem Beschuldigten freisteht, sich zu äußern oder die Aussage zu verweigern. Eine solche ordnungsgemäße Belehrung enthält auch den Hinweis, dass es dem Beschuldigten jederzeit freisteht, einen Verteidiger zu konsultieren.

Das Schweigerecht bezieht sich zugunsten des Beschuldigten auf alle Sachverhalte, die mit der Tat im Zusammenhang stehen. Außer der Angabe der eigenen Personalien (Name, Wohnortadresse, Geburtstag, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Beruf) muss der Beschuldigte keinerlei weiteren Angaben machen. Personalien Dritter müssen ebenfalls nicht angegeben werden. Macht der Beschuldigte keine Angaben zur Sache, dürfen hieraus auch keine negativen Schlüsse für das weitere Verfahren zulasten des Beschuldigten gezogen werden.

Als Zeuge muss man vollständig und wahrheitsgemäß zu dem befragten Sachverhalt gegenüber Polizei, Staatsanwalt und Richter aussagen. Auch hier gelten jedoch Ausnahmen.

Zum einen ist das sogenannte Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) zu nennen, welches zugunsten von Angehörigen des Beschuldigten gilt. Diese umfassen unter anderem die/den Verlobte(n), den Ehegatten (oder eingetragener Lebenspartner) sowie Verwandte und verschwägerten Personen (Eltern, Kinder-, Ur- und Großeltern sowie Enkelkinder, Schwägerschaften bis zum zweiten Grad und in Seitenlinie verwandte Personen bis zum dritten Grad). Daneben haben bestimmte Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht, insbesondere Rechtsanwälte, Ärzte, Psychologen und auch Geistliche, wenn der Sachverhalt diesen Personen im Rahmen ihres Berufes anvertraut worden war (§ 53 StPO).

Archivfoto: dpa

Schließlich besteht für Zeugen ein sogenanntes Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO). Hiernach dürfen Zeugen die Beantwortung von Fragen ablehnen, welche die Gefahr begründen würde, sich dadurch selbst der Strafverfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auszusetzen.

■ **Aussagen oder nicht?** Aus Sicht des Verteidigers gilt der Grundsatz „Schweigen ist Gold“. Denn als Beschuldigter hat man zunächst einmal einen Informationsnachteil. Man weiß nicht, was in der Ermittlungsakte steht und welche Sachverhalte zu den Ermittlungen geführt haben. Daher empfiehlt es sich, zunächst keine Aussage zu machen und sich stattdessen an einen Rechtsanwalt zu wenden. Dieser beantragt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Akteneinsicht. Diese dient zur Informationsbeschaffung für das weitere Verfahren.

Dadurch können der Beschuldigte und der Verteidiger prüfen, welcher Sachverhalt den Ermittlungen zugrunde liegt und in welchem Umfang Beweismittel existieren. Hiernach kann entschieden werden, ob weiterhin zum Tatvorwurf geschwiegen werden soll oder beispielsweise im Rahmen einer sogenannten Verteidigererklärung Angaben zum Sachverhalt beziehungsweise zum Tatvorwurf gemacht werden. In diesem Verfahrensstadium kann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, durch eine kompetente Strafverteidigung viel zu Gunsten des Beschuldigten erreicht werden – bis hin zur Einstellung des Verfahrens (gegebenenfalls gegen Auflagen). Bei geringfügigen Vergehen kann so eine schnelle Verfahrensbeendigung erzielt werden.

Auch kann der Beschuldigte im Rahmen einer solchen Einlassung bereits im Ermittlungsverfahren eigene Beweismittel und entlastende Tatsachen vortragen. Ziel: eine Einstellung des Verfahrens wegen des fehlenden hinreichenden Tatverdachts zu erreichen.

Gerade im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist die Vertretung durch eine(n) versierte(n) Strafverteidiger*in unbedingt zu empfehlen, um hier bereits die, für den Beschuldigten besten Voraussetzungen für den weiteren Verfahrensverlauf zu schaffen.

■ **Autor Markus Reichel ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in der Kanzlei77 Dr. Braun GmbH, Offenburg.**

www.kanzlei77.de

KANZLEI77
Anwälte für die Ortenau
Dr. Braun GmbH

RA Dr. Martin Braun
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.
Fachanwalt für Arbeitsrecht.
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

RAin Claudia Heise
Familienrecht
Erbrecht
Mediatorin

RA Sebastian Winter
Fachanwalt für Arbeitsrecht.
Gewerblicher Rechtsschutz
Verkehrsrecht

RAin Nina-Kathrin Expósito
Fachanwältin für Familienrecht.
Arbeitsrecht

RA Markus Reichel
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht.
Strafrecht

RAin Lisa-Katharina Köster
Familienrecht
Erbrecht

in Kooperation mit

RA Christian Forcher
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Erstberatung
50*€
in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Sonstiges

* gilt nicht für die Bereiche Bau- und Architektenrecht sowie Verwaltungsrecht.

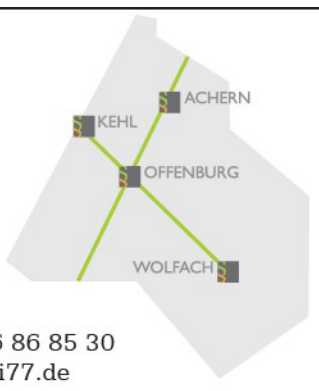

Offenburg
Telefon: 07 81 / 96 86 85 30
offenburg@kanzlei77.de

Kehl
Telefon: 0 78 51 / 744-77
mail@anwaelte-eurodistrict.eu

Achern
Telefon: 078 41 / 66 78 190
achern@kanzlei77.de

Wolfach / Kinzigtal
Telefon: 0 78 34 / 8 68 55 70
kinzigtal@kanzlei77.de

DIRO
in Kooperation mit DIRO Vereinigung von 1.400 Anwälten aus 23 Ländern

ISO 9001
Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem
Zertifiziertes Kanzlei-Managementsystem Qualität durch Zertifizierung

www.kanzlei77.de